

GEMEINDE AMMERSBEK  
Der Bürgermeister  
-Bauamt-

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ammersbek**

### **Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 („Timmerhorner Teiche“) der Gemeinde Ammersbek für das Gebiet südlich der Straße Schäferdresch in mindestens einer Tiefe von ca. 70 m, östlich des vorhandenen Sportplatzes und westlich der vorhandenen Wohnbebauung**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 09.12.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Timmerhorner Teiche“ der Gemeinde Ammersbek für das Gebiet „südlich der Straße Schäferdresch in mindestens einer Tiefe von ca. 70 m, östlich des vorhandenen Sportplatzes und westlich der vorhandenen Wohnbebauung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die auf den 28.04.2026 datierte und am 30.04.2026 im Stormarner Tageblatt veröffentlichte Bekanntmachung enthielt eine fehlerhafte B-Plan Nr. sowie Gebietsbezeichnung. Dieser Fehler wird hiermit im Wege eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Absatz 4 BauGB korrigiert.

Der B-Plan tritt rückwirkend zum Datum des ursprünglichen Inkrafttretens, dem 01.05.2026 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung, Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek, im Bauamt, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr oder nach Absprache mit Termin (Tel. 040/60581-0) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter [www.ammersbek.de](http://www.ammersbek.de) und <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Ammersbek/karte> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ammersbek, 07.05.2026

(Siegelabdruck)

Ansén  
Bürgermeister